

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums
zur Stärkung der Praxisanleitung in der
praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung und der praxisintegrierten
Ausbildung bei den sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten im Rahmen
des zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)

vom 29. September 2023 - Az.: 41-5062-5/5/1

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen an die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Stärkung der Praxisanleitung im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu sichern und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.
- 1.2 Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu sowie der maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als freiwillige Leistungen des Landes gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Zweck der Zuwendungen

Das Land gewährt den Trägern Zuwendungen zur zeitlichen Entlastung von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zur Anleitung von Auszubildenden im fachpraktischen Teil der Ausbildung

- im Kita-Jahr 2023/2024 (1. Tranche) und
- im Kita-Jahr 2024/2025 in der Zeit vom 1. September 2024 bis 28. Februar 2025 (2. Tranche).

Die zeitliche Entlastung der Fachkräfte zur Anleitung von Auszubildenden erfolgt durch Freistellung der Fachkraft von anderen Aufgaben. Sofern dies nicht möglich ist, kann die erforderliche zeitliche Entlastung der Fachkraft auch durch die zusätzliche Beschäftigung von Zusatzkräften nach § 7 (5) KiTaG oder Verwaltungskräften bewirkt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten, die in Baden-Württemberg Kindertageseinrichtungen betreiben und Fachkräfte im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher beziehungsweise der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenten ausbilden.

4 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Durch die Zuwendung soll der Lernort Praxis weiter gestärkt werden. Die Praxisanleitung umfasst vor allem

- das gemeinsame Planen und Durchführen pädagogischer Prozesse und deren Reflektion im Rahmen eines Ausbildungsplanes, sowie die Dokumentation der Arbeit der auszubildenden Person in der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur Erzieher/in und der praxisintegrierten Ausbildung zum/zur sozialpädagogischen Assistenten/Assistentin,
- die Kooperation mit der von der Schule benannten Praxislehrkraft nach § 11 (3) BKSPIT-VO beziehungsweise § 11 (3) SVB 2BFSAIT und
- die Mitwirkung bei der Erstellung der Beurteilung der von der angeleiteten Person im Handlungsfeld „Sozialpädagogisches Handeln“ erbrachten Leistungen nach § 12 (2) BKSPIT-VO beziehungsweise § 11 (2) SVB BFSAIT oder § 12 (2) SVB BFSAID.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Der Träger muss sicherstellen, dass die Anleitung durch eine qualifizierte Fachkraft erfolgt, die über einen Berufsabschluss nach § 7 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach der Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung verfügt.

5.2 Für die Praxisanleitung haben mindestens durchschnittlich zwei Wochenstunden Anleitungszeit pro auszubildender Person zu erfolgen.

- 5.3 Eine Fachkraft nach Nummer 5.1 kann bis zu drei Auszubildende anleiten.
- 5.4 Die Fachkraft ist sozialversicherungsrechtlich beschäftigt und ist mindestens nach TVöD S8a oder vergleichbar eingruppiert.
- 5.5 Der Träger sagt zu, dass die für die Anleitung vorgesehene Fachkraft im Umfang von durchschnittlich mindestens zwei Zeitstunden pro betreuter Person und Woche freigestellt wird oder - sofern notwendig - zusätzliches Verwaltungs- und Zusatzpersonal zum Zweck der zeitlichen Entlastung zur Praxisanleitung im vorgesehenen Umfang beschäftigt wird beziehungsweise den Stundenumfang entsprechend aufstockt. Falls von Seiten des Trägers bereits Freistellungen vorgesehen sind, können diese additiv genutzt werden. Die Freistellung der Fachkraft für die Praxisanleitung darf nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden.
- 5.6 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für denselben Zweck bereits eine Förderung aus einem anderen Programm der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden.

6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 6.2 Die Förderung erfolgt in zwei Tranchen. Der jeweilige Förderzeitraum umfasst für die
- 1. Tranche den Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2024 und für die
 - 2. Tranche den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 28. Februar 2025.

Die Höhe der Zuwendungen für die Durchführungszeit der 1. Tranche beträgt 2.000 Euro und für die Durchführungszeit der 2. Tranche 1.000 Euro pro angeleiteter Person. Bei Unterbrechung beziehungsweise untermonatigem Beginn oder Ende der Ausbildung oder der Freistellung erfolgt ein Abzug auf Tages-

basis. Das gilt auch für Zeiten des Krankengeldbezugs. Die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Ausbildung ausbezahlte Pauschale muss nicht zurückbezahlt werden.

- 6.3 Die Zuwendung darf auch für eine Anleitung gewährt werden, die vor der Antragstellung und Bewilligung bereits begonnen hat jedoch nicht vor dem 1. September 2023. Der Beginn erfolgt auf Risiko des Zuwendungsempfängers.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsstelle ist die Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank). Zuwendungsanträge sind von den Trägern bei der L-Bank einzureichen.
- 7.2 Das Kultusministerium ermächtigt die L-Bank zur Erteilung von Zuwendungsbescheiden. Die L-Bank bewilligt die Zuwendungen durch entsprechende Zuwendungsbescheide und zahlt die Zuwendungen aus.
- 7.3 Der Antrag ist mittels der von der L-Bank auf der Internetseite veröffentlichten Formulare zu erstellen. Der im Original unterschriebene Antrag ist elektronisch zu übermitteln.
- 7.4 Der Antrag für die Förderung im Rahmen der 1. Tranche muss spätestens bis zum 15. Dezember 2023 bei der L-Bank, für die Förderung im Rahmen der 2. Tranche spätestens zum 15. September 2024 vorliegen. Hierbei handelt es sich jeweils um eine Ausschlussfrist. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der elektronischen Übermittlung des Antrags.
- 7.5 Dem Antrag sind abweichend von Nummer 3.2.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO beizufügen:
- a) eine Erklärung des Trägers pro Kindertagesstätte über die Anzahl der für die Förderung beantragten Fachkräfte und deren Namen,
 - b) eine Bestätigung zur Qualifikation der Fachkräfte und deren jeweiligen Berufserfahrung nach Nummer 5.1,
 - c) eine Bestätigung des Trägers über die Anzahl der Auszubildenden und deren Namen und Ausbildungsdauer pro Kindertagesstätte sowie die Über-

mittlung der Bestätigung des Schulbesuchs der Fachschule für Sozialpädagogik (praxisintegriert) beziehungsweise der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (praxisintegriert),

- d) eine Erklärung über die Höhe der gewährten Vergütung und tariflichen Eingruppierung der Fachkraft sowie
- e) eine Erklärung des Trägers oder der Einrichtung darüber, dass für denselben Zweck für das Beschäftigungsverhältnis der Fachkraft keine Förderung der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden.

7.6 Der Träger kann auch Sammelanträge für mehrere Praxisanleitungen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg stellen.

7.7 Abweichend von Nummer 1.4 der Anlage 2 zu der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Nummer 5.1 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie von Nummer 1.4 der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO Nummer 13.4.1 „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ erfolgt die Auszahlung der Zuwendung für die 1. Tranche durch die L-Bank nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids ohne Anforderung zur Hälfte zum 31. März 2024 und zur anderen Hälfte nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises des Trägers durch die L-Bank. Die Auszahlung der Zuwendung für die 2. Tranche erfolgt ohne Anforderung durch die L-Bank zur Hälfte zum 15. Dezember 2024 und zur anderen Hälfte nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises des Trägers durch die L-Bank.

8 Verwendungsnachweis

8.1 Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist der L-Bank abweichenden von Ziffer 6.1 ANBest-P beziehungsweise Ziffer 7.1 ANBest-K bezüglich der Förderung

- im Rahmen der 1. Tranche spätestens bis zum 1. Dezember 2024 und
- im Rahmen der 2. Tranche spätestens bis zum 15. März 2025

vorzulegen.

Werden Verwendungsnachweise verspätet, unvollständig oder sonst unrichtig vorgelegt, bleibt der Widerruf und die Rückforderung der Zuwendungssumme vorbehalten.

8.2 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. In dem Sachbericht zum Verwendungsnachweis sind folgende Angaben zu machen:

- die Namen der Praxisanleiterinnen beziehungsweise Praxisanleiter und deren Qualifikation unter Nennung der jeweiligen Einrichtung,
- die Namen der durch die Praxisanleitung betreuten Auszubildenden unter Nennung der jeweiligen Einrichtung,
- die durchschnittliche wöchentliche Dauer der Praxisanleitung pro Auszubildenden im Durchführungszeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2024 (1. Tranche) oder vom 1. September 2024 bis zum 28. Februar 2025 (2. Tranche),
- eine Eigenerklärung des Trägers über die zeitliche Freistellung der anleitenden Person oder (sofern dies für die zeitliche Entlastung der Praxisanleitung erforderlich war)
- eine Eigenerklärung des Trägers über die Dauer und den Umfang der Beschäftigung von zusätzlichem Verwaltungs- und Zusatzpersonal,
- Dauer und die sich gegebenenfalls erfolgte Unterbrechungen oder Beendigung des Ausbildungsverhältnisses pro Person im Durchführungszeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2024 (1. Tranche) oder vom 1. September 2024 bis zum 28. Februar 2025 (2. Tranche).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass

- die Praxisanleitung nach Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift durchgeführt wurde,
- die Anleitung durch eine qualifizierte Fachkraft erfolgt ist, die über einen Berufsabschluss nach § 7 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach der Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung verfügt,

- die anleitende Fachkraft im Umfang von durchschnittlich mindestens zwei Zeitstunden pro betreuter Person und Woche freigestellt wurde
- oder (sofern dies für die zeitliche Entlastung der Praxisanleitung erforderlich war) zusätzliches Verwaltungs- und Zusatzpersonal im für die Praxisanleitung vorgesehenen Umfang beschäftigt wurde beziehungsweise der Stundenumfang entsprechend aufgestockt wurde,
- die vorgenommene Eingruppierung der Fachkraft analog dem Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes erfolgt ist,
- die Freistellung der Fachkraft für die Praxisanleitung nicht auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet wurde und
- der Träger für das Beschäftigungsverhältnis der anleitenden Fachkraft keine Förderung für denselben Zweck gewährte Fördermaßnahmen der Europäische Union, des Bundes oder des Landes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden.

8.3 Es sind die von der L-Bank auf ihrer Internetseite bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist mit den geforderten Angaben und Nachweisen bei der Bewilligungsstelle oder elektronisch einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis elektronisch eingereicht, ist das unterschriebene Original des Verwendungsnachweises mit den Nachweisen eingescannt zu übermitteln.

9 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Landes bleiben unberührt.

10 Inkrafttreten

Das Kultusministerium gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt. Die Verwaltungsvorschrift tritt zum 31. März 2025 außer Kraft.